

Zukunftsorientiertes Bildungswerk im Taunus (ZoBiT) Grävenwiesbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsorientiertes Bildungswerk im Taunus“ (ZoBiT). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein „Zukunftsorientiertes Bildungswerk im Taunus“ den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 61279 Grävenwiesbach.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt auf der Grundlage einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer außerschulischen Bildungs- und Freizeiteinrichtung zur Förderung und Vermittlung von ökologischen Erkenntnissen und Einsichten, auch internationalen Erfahrungen im ländlichen Raum, um zu einer nachhaltigen Lebensweise anzuregen. Dazu gehören die Schaffung eines umfassenden Netzwerkes und eine eingehende Beratung.

(2) Der Sachzweck wird insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

- Umweltbildung
- Sensibilisierung für das Nachhaltigkeitsprinzip
- Schaffung von Netzwerken

Die Umsetzung erfolgt durch die Errichtung und Führung von sieben Bereichen:

1. Aus-/Fort-/Weiterbildung
2. Veranstaltungen
3. Anschauungsobjekte
4. Interaktive Angebote
5. Mobilitätskonzepte
6. Zukunftsorientierter Umgang mit Energie und Wertstoffen
7. Kommunale und private Initiativen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen bzw. daran interessiert sind.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vorher beim Verein eingegangen sein.

b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.

c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem einmaligen Aufnahmebeitrag und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Der Mindestaufnahme- und der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses der Geschäftsführung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung des Mitglieds gegen die Vereinsausschließung nach § 4
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins
- i) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grunde
- j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins, die nicht gemäß § 8 vom Vorstand zu besorgen sind.

(3) Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung zur Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(5) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese mit Drei-Viertel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zulassen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim dem/ der Vorsitzenden gestellt werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter(in).

(8) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Akklamation. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmrechte anwesend sind. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Stimmrechte erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmrechte nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmrechte beschlossen wird.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

(12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der /die Schriftführer/in
4. der/die Kassenwart/in

Der Vorstand kann eine angestellte Geschäftsführung berufen. Er berät und überwacht diese Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Vereins. Er hat ein Direktionsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens drei weitere Mitglieder des Vereins an.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesen
- b) Überwachung der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Genehmigung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter des Vereins
- d) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen des Vereins
- e) Beschlussfassung über die jährliche Schwerpunkt- und Prioritätensetzung für die Vereinsaktivitäten
- f) Billigung des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Wirtschafts- und Finanzplanes.
- g) Billigung des Jahresabschlusses

(3) Der / die Vorsitzender /Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Der / die Stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder mit Abberufung der Wahlperiode. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand abberufen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Vorstandes, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Ermächtigung vorliegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn der Vorsitzende dies in dringenden Fällen für erforderlich hält oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(8) Von den Vorstandssitzungen sowie von den Beschlüssen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

(9) Jede Satzungsänderung ist vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vorstands

Der / die Vorsitzende sowie der /die Stellvertreter(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Beide sind gegenüber Dritten einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann sich durch einen Beirat beraten lassen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochtaunuskreis, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

Grävenwiesbach, den 02.06.2013